

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)719

Vol. 1978/0269

Disclaimer

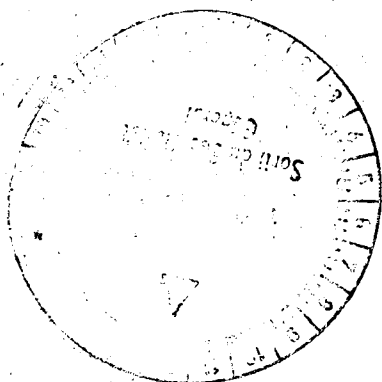
Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 719 endg.



Brüssel, den 13. Dezember 1978.

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie des Rates 77/504/EWG über reinrassige
Zuchtrinder.

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(78) 719 endg.

BEGRÜNDUNG

Mit der Richtlinie vom 25. Juli 1977 hat der Rat die Bedingungen für eine schrittweise Liberalisierung des Handels mit reinrassigen Zuchtrindern festgelegt und als Datum für das Inkrafttreten dieser Richtlinie den 1. Januar 1979 festgesetzt.

Ferner hat er in Artikel 7 dieser Richtlinie verfügt, dass bis zur Anwendung einer Gemeinschaftsregelung auf diesem Gebiet die Einfuhrbedingungen für diese Tiere mit Herkunft aus Drittländern nicht günstiger sein dürfen als die im innergemeinschaftlichen Handel geltenden Bedingungen.

Die genannte Richtlinie erfordert nun eine Reihe von Durchführungsbestimmungen, die für die Einführung der gesamten innergemeinschaftlichen Regelung notwendig sind. Diese Durchführungsbestimmungen werden derzeit ausgearbeitet und erfordern Arbeiten, die noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden. Deshalb ist es nicht möglich, vom 1. Januar 1979 ab dafür zu sorgen, dass die Einfuhrbedingungen für Tiere mit Herkunft aus Drittländern zumindest den im innergemeinschaftlichen Handel geltenden Bedingungen entsprechen, da letztere noch nicht vollkommen festgelegt sind.

Diese Richtlinie ist also zu ändern, damit der vorgenannte Artikel 7 schrittweise und gleichzeitig mit den zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Regeln in Kraft tritt.

Richtlinie des Rates

zur Änderung der Richtlinie des Rates 77/504/EWG über reinrassige
Zuchtrinder

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat am 25. Juli 1977 die Richtlinie 77/504/EWG (1) erlassen, mit der er
die Bedingungen für die schrittweise Liberali-
sierung des innergemeinschaftlichen Handels auf diesem Gebiet festgelegt hat.

Für Einfuhren aus Drittländern und bis zur Inkraftsetzung einer einschlägigen
Gemeinschaftsregelung gemäss Artikel 7 der genannten Richtlinie hat man sich auf
den allgemeinen Grundsatz geeinigt, dass die Bedingungen für diese Einfuhren nicht
günstiger sein dürfen als die im innergemeinschaftlichen Handel geltenden Bedingungen.

Die Gemeinschaftsnormen für den Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten sind
noch nicht vollständig ausgearbeitet, insbesondere bezüglich der Kriterien für
die Aufnahme in die Herdbücher.

Dies wird erst nach Erlass einer Reihe von insbesondere in Artikel 6
der genannten Richtlinie vorgesehenen Durchführungsbestimmungen der Fall sein.
Folgerichtig ist die Anwendung des genannten Artikels 7 im Zuge der
Einführung der innergemeinschaftlichen Regelung vorzusehen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

(1) ABL. Nr. L 206 vom 12.8.1977, S. 8

Artikel 1

Artikel 9 der Richtlinie 77/504/EWG erhält folgende Fassung :

"Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft,

- a.) um dieser Richtlinie, mit Ausnahme von Artikel 7, bis zum 1. Januar 1979 nachzukommen;
 - b.) um Artikel 7 für jedes der von ihm erfassten Gebiete zu denselben Daten nachzukommen, zu denen sie auch den entsprechenden für den innergemeinschaftlichen Handel geltenden Bestimmungen und insbesondere den nach und nach in Anwendung von Artikel 6 erlassenen Entscheidungen nachkommen;
- und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis."

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident